

**RS OGH 2000/9/20 3Ob179/00w,  
3Ob106/01m, 3Ob64/05s,  
3Ob272/06f, 3Ob157/07w,  
3Ob101/09p, 3Ob119/16w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2000

## Norm

EuGVÜ Art27 Nr2

LGVÜ Art27 Nr2

## Rechtssatz

Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Rechtzeitigkeit der Zustellung durch das Gericht des Anerkennungsstaats und Vollstreckungsstaats erfolgt von Amts wegen. Als ordnungsgemäß gelten - abgesehen von anderslautenden Regelungen in Staatsverträgen - auch fiktive Zustellungen wie etwa die öffentliche Zustellung durch Anschlag an der Gerichtstafel nach dem Recht des Zustellstaats. Eine solche fiktive Zustellung kann jedoch ohne Hinzutreten weiterer Umstände niemals rechtzeitig sein. Bei Beurteilung der Rechtzeitigkeit kann das Gericht des Vollstreckungsstaats als außergewöhnliche Tatsache berücksichtigen, dass der Kläger von einer neuen Adresse des Beklagten erst nach dem Zustellakt Kenntnis erlangte und es letzterer zu vertreten hat, dass ihn das ordnungsgemäß zugestellte Schriftstück nicht erreichte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 179/00w  
Entscheidungstext OGH 20.09.2000 3 Ob 179/00w  
Veröff: SZ 73/146
- 3 Ob 106/01m  
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 106/01m  
Auch
- 3 Ob 64/05s  
Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 64/05s  
nur: Die Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Rechtzeitigkeit der Zustellung durch das Gericht des Anerkennungsstaats und Vollstreckungsstaats erfolgt von Amts wegen. (T1)
- 3 Ob 272/06f  
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 272/06f  
Auch; Beisatz: Eine nach dem Recht des Titelstaats ordnungsgemäße Bestellung eines Zustellungskurators begründet eine wirksame Zustellung iSd Art27 Nr2 LGVÜ. (T2); Beisatz: Hier: Zustellung durch Bestellung eines Kurators in Polen. (T3)
- 3 Ob 157/07w  
Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 157/07w  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 3 Ob 101/09p  
Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 101/09p  
Vgl; Beisatz: Maßgebend für die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung, ob eine ordnungsgemäße Zustellung vorliegt, ist danach das Recht des Ursprungsstaats/Titelstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, deren Vollstreckbarerklärung begehrt wird. (T4)
- 3 Ob 119/16w  
Entscheidungstext OGH 24.08.2016 3 Ob 119/16w  
Auch; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114251

## Im RIS seit

20.10.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)